

Inhaltsübersicht Infobrief 6/2014

1. Mindestlohn ab 01.01.2015
2. Geringfügige Beschäftigung: Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung ab 2015
3. Änderung des Leistungsortes und „Mini-One-Stop-Shop“
4. Gelangensbestätigung & Co. – Erfahrungsberichte aus der Praxis
5. Betriebsveranstaltungen
6. Basisversorgung
7. Zinsen auf Steuernachforderungen und –erstattungen
8. Verbilligte Wohnraumüberlassung
9. Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistung ab 2014

1. Mindestlohn ab 01.01.2015

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifautonomiestärkungsgesetz wird ab dem 01.01.2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden. Ab dem 01.01.2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos. Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

- Ab dem 01.01.2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 €, z.B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.
- Der Mindestlohn wird ab 01.01.2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.
- Bis zum 31.12.2016 sind Löhne unter 8,50 € nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.
- **Zeitungszusteller** erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens 8,50 € und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.
- Bei **Langzeitarbeitslosen** kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.

2. Geringfügige Beschäftigung: Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung ab 2015

Durch das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie vom 11.08.2014 wurde ab dem 01.01.2015 ein Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde eingeführt. Der Mindestlohn ist insbesondere sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung, da im Sozialversicherungsrecht bei laufend gezahltem Arbeitsentgelt das Entstehungsprinzip anzuwenden ist, während es im Steuerrecht beim Zuflussprinzip bleibt. Bei geringfügiger Beschäftigung ist deshalb Vorsicht geboten, weil die Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer von 2 % und den Pauschsteuersatz von 20 % das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt (=Entstehungsprinzip) ist.

Außerdem wurde durch das Gesetz geregelt, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 vorliegt, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe des Kalenderjahrs seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate (bisher zwei Monate) oder 70

Arbeitstage (bisher 50) nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein scheint oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (z.B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenvertrag).

Wie bisher liegt eine kurzfristige Beschäftigung nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro überschreitet. Die vom Sozialversicherungsrecht abweichende steuerliche Zeitgrenze für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt auch ab 2015 unverändert maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage.

3. Änderung des Leistungsortes und „Mini-One-Stop-Shop“

Der deutsche Gesetzgeber hat nunmehr die EU-Vorgaben umgesetzt, wonach sich der Leistungsort bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer vom Unternehmenssitz des leistenden Unternehmers verlagert – und zwar an den Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Hinweis: Kam der Kunde aus dem Drittland, galt diese Regelung bereits bisher. Änderungen ergeben sich somit „nur“ bei Privatkunden aus der EU.

Diese Rechtsänderung, die am 01.01.2015 in Kraft tritt, ist von erheblicher Bedeutung, da insbesondere die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen ein breites Leistungsspektrum umfassen. Dies sind u.a.:

- Bereitstellung von Bildern, wie z.B. das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- Bereitstellung von Datenbanken, wie beispielsweise die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen.

Beachten Sie: Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen, die im Internet bestellt werden (klassische Online-Shops).

Durch die Neuregelung müsste sich der Unternehmer im Extremfall in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären. Um dies zu vermeiden, kann er an einem neuen Besteuerungsverfahren teilnehmen: dem „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS). In Deutschland ansässige Unternehmer, welche am MOSS teilnehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig teilnehmen will. Das MOSS-Modell ist erstmals für das erste Quartal 2015 anwendbar.

4. Gelangensbestätigung & Co. – Erfahrungsberichte aus der Praxis

Seit Anfang 2014 müssen Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, die neuen Belegnachweispflichten nach § 17a UStDV (Stichwort „Gelangensbestätigung“) erfüllen. In der Praxis zeigt sich inzwischen, dass viele Unternehmen die gleichen Probleme mit den Vorgaben, aber unterschiedliche Lösungen haben.

Die eigentliche **Gelangensbestätigung** kommt nur in relativ wenigen Fällen zum Einsatz. Die Unternehmen stoßen dabei häufig auf Unverständnis, wenn sie ihre EU-Kunden um eine Unterschrift auf der vorbereiteten Gelangensbestätigung bitten. Viele Kunden können damit nichts anfangen oder haben Angst vor zivilrechtlichen Konsequenzen ihrer Unterschrift. Der Vorschlag, zunächst mit Umsatzsteuer abzurechnen und erst nach Erhalt der Gelangensbestätigung die Rechnung zu korrigieren, scheidet häufig am Widerstand der Kunden. Die umgekehrte Variante (Umsatzsteuer nachberechnen, wenn die Gelangensbestätigung nicht zurückkommt) funktioniert auch schlecht, da es am Druckmittel fehlt, wenn der Kunde die Lieferung bereits erhalten hat.

Beliebter Alternativ-Nachweis sind u.a. die **Tracking-and-tracing-Protokolle** von Kurier- und Paketdiensten (oder auch Speditionen). Viele Unternehmer verlassen sich bei den Tracking-and-Tracing-Protokollen auf den Online-

Abruf bei ihren Dienstleistern. Dass dieser häufig nur für 90 Tage zur Verfügung steht, ist manch einem nicht bewusst. Es empfiehlt sich daher, die Protokolle im eigenen Unternehmen zu archivieren.

Wer die Protokolle als Ersatz für die Gelangensbestätigung nutzt, muss zusätzlich die schriftliche oder elektronische **Auftragserteilung** nachweisen. Erfolgt die Auftragserteilung durch den Abnehmer, ist diese Variante also ungeeignet. Ein **Rahmenvertrag** mit dem Dienstleister dürfte dagegen als Nachweis für die Auftragserteilung ausreichend sein.

Auch **Spediteursbescheinigungen** werden von einigen Unternehmen genutzt, allerdings lassen sich die Spediteure diesen Aufwand gerne bezahlen. Die Preise hierfür variieren offenbar stark und liegen je nach Umfang zwischen 1,50 EUR und 15 EUR pro Bescheinigung. Zum Teil werden die Bescheinigungen von den Spediteuren über eigene Portale zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von der Art des Nachweises stellt sich auch die Frage der **Archivierung**. Hier zeigt sich, dass einige Unternehmen nach wie vor auf „Papier“ setzen und Nachweise ausdrucken und abheften. Bei vielen Unternehmen hat sich allerdings die elektronische Archivierung durchgesetzt. Dabei stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, die Archivierung einem Dienstleister (z.B. Spedition) zu überlassen und nur im Bedarfsfall (Betriebsprüfung) darauf zuzugreifen. Die damit verbundenen Risiken müssen einem bewusst sein (Zuverlässigkeit des Dienstleisters, Insolvenz etc.).

Spannend wird auch sein, wie die **Betriebsprüfer** zukünftig mit den Nachweisanforderungen umgehen. Auch für sie sind die Änderungen in der UStDV noch Neuland. Tiefgreifende Erkenntnisse wird man wohl erst in einigen Jahren haben. Man kann jedoch vermuten, dass sich die Prüfer nicht alle Nachweise einzeln ansehen werden. Sie werden voraussichtlich Stichproben machen oder sich ansehen, wie die Erfüllung der Nachweispflichten im Unternehmen organisiert ist.

Klar ist, dass der deutsche Sonderweg bei den Nachweispflichten ein bürokratisches Ärgernis und darüber hinaus einen echten **Wettbewerbsnachteil** darstellt.

5. Betriebsveranstaltungen

Der BFH hatte im Jahr 2013 entschieden, dass bei Betriebsveranstaltungen eines Arbeitgebers nur solche Vorteile als geldwerter Vorteil dem Arbeitnehmer zufließen können, welche von den Teilnehmern auch unmittelbar konsumiert werden. Kosten für die Gestaltung des Rahmenprogramms führen daher grundsätzlich nicht zu Arbeitslohn. Daher seien diese Kosten auch nicht bei der Prüfung der 110 €-Freigrenze beim Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Bisher ist diese Freigrenze eine Verwaltungsanweisung, welche auf einer älteren Rechtsprechung des BFH beruht, nicht im Gesetz geregelt. Da es sich um eine Freigrenze handelt, sind bei Überschreiten des Betrags von 110 € der komplette Vorteil des Arbeitnehmers aus der Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil zu erfassen. Ab dem Jahr 2015 wird die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen erstmals ausdrücklich geregelt.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah noch eine Anhebung der Freigrenze auf 150 €, aber gleichzeitig entgegen der Rechtsprechung des BFH einen Einbezug aller dem Arbeitgeber entstehenden Kosten in die Ermittlung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers, vor.

In der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung bleibt es zwar bei der Einbeziehung aller Kosten des Arbeitgebers – allerdings bestimmt das Gesetz nun ausdrücklich einen Freibetrag in Höhe von 110 € je Arbeitnehmer. D.h. zukünftig kommt es nicht mehr auf ein Übersteigen dieses Betrags an, sondern ein Betrag i.H.v. 110 € geldwerter Vorteil aus einer Betriebsveranstaltung gelten beim Arbeitnehmer immer als steuerfrei.

6. Basisversorgung

Die Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung im Alter von 20.000 € wird an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Dieser beträgt derzeit 21.987 €. Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf noch eine Anhebung des Höchstbetrags auf 24.000 € vor.

7. Zinsen auf Steuernachforderungen und –erstattungen

Zinsen auf Steuernachforderungen gem. § 233a AO können nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Demgegenüber führen Zinsen auf Steuererstattungen gem. § 233a AO beim Gläubiger zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinsen ist eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind. Diese Regelung führt zwar zu einer Ungleichbehandlung, ist aber als gesetzeskonform einzustufen.

Nach einer Verfügung der OFD Niedersachsen vom 04.02.2014 erkennt auch die Finanzverwaltung an, dass die Regelung in Einzelfällen zu einem sachlich unbilligem Ergebnis führen kann, wenn sowohl Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen auf ein und demselben Ereignis beruhen.

Aus Billigkeitsgründen sind daher die Erstattungs-zinsen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen einzubeziehen, soweit diesen nicht abziehbare Nachforderungszinsen aus ein und demselben Ereignis gegenüberstehen. Dies soll jedoch nur gelten, soweit Erstattungs- und Nachforderungszinsen für denselben Betrag und denselben Zeitraum berechnet werden.

Beachten Sie: Diese Billigkeitsregelung wird durch die Finanzämter jedoch nur auf Antrag gewährt. Ein automatisiertes Verfahren, welches entsprechende Erstattungs- und Nachzahlungszinsen von vornherein verrechnet, wird durch die Finanzämter nicht durchgeführt.

8. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird vor allem an Angehörige verbilligt vermietet. Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abzehbaren Werbungskosten vor.

Es ist daher eine jährliche Überprüfung zu empfehlen, ob die vereinbarte Miete noch über der 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

9. Schornsteinfegerarbeiten als Handwerkerleistungen ab 2014

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehört die Tätigkeit eines Gutachters weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen. Der BFH hat zu dieser Frage bislang noch keine Stellung bezogen, ein Verfahren ist jedoch aktuell anhängig.

Folgende Aufwendungen sind nach Auffassung des Finanzamts daher nicht nach § 35 a EStG begünstigt:

Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfung, Kontrolle von Aufzügen, Kontrolle von Blitzschutzanlagen, die Feuerstättenschau sowie andere technische Prüfdienste.

Diese Aussagen gelten leider auch, soweit diese Leistungen durch einen Kaminkehrer erbracht werden. Dies bedeutet, dass Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers weiterhin als Handwerkerleistung begünstigt sind. Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie eine Feuerstättenschau sind ab dem Veranlagungszeitraum 2014 als nicht mehr begünstigte Arbeiten einzustufen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 können die Aufwendungen für den Schornsteinfeger nur noch berücksichtigt werden, wenn sich die auf die begünstigten Arbeiten entfallenden Kosten aus der Rechnung ergeben.

Hinweis: Als Gegenfinanzierung einer beabsichtigten steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen soll die Bundesregierung jedoch eine Streichung der Steuervergünstigung nach § 35a EStG für Handwerkerleistungen unter einem Betrag von 300 € planen. Ob eine solche Regelung bereits im laufenden Jahr 2015 in Kraft treten könnte, ist derzeit ungewiss.